

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 278/13 B

L 15 U 332/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 49/09 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von
Rechtsanwältin C. S. aus K. für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Klägerin hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497). Folglich war auch der Antrag der Klägerin auf Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO abzulehnen.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

